

Gemeindeabstimmung vom 27. November 2011

Der Gemeinderat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 22. September 2011

betreffend

Stärkung der Stadtregion Luzern

beschliesst

1. Am **Sonntag, 27. November 2011** finden in der Gemeinde Kriens die Urnenabstimmungen über die Stärkung der Stadtregion Luzern statt
2. Die Abstimmungsfragen lauten wie folgt:

Vorlage A

*Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 22. September 2011 betreffend Ergänzungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens mit dem § 49a (Stärkung der Stadtregion Luzern durch **verstärkte Kooperation** mit der Stadt Luzern und weiteren Agglomerationsgemeinden) zu?*

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nur in Kraft, falls die Stimmberechtigten der Stadt Luzern einen gleichlautenden Beschluss fassen.

Vorlage B

*Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 22. September 2011 betreffend Ergänzungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens mit dem § 49a (Stärkung der Stadtregion Luzern durch **Fusion** mit der Stadt Luzern und weiteren Agglomerationsgemeinden) zu?*

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nur in Kraft, falls die Stimmberechtigten der Stadt Luzern einen gleichlautenden Beschluss fassen.

3. Die Botschaft, die Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 4. November 2011 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.

4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 22. November 2011 in der Gemeinde Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. November 2011, um 18.00 Uhr durch den Stimmregisterführer abgeschlossen (Schalterschluss bei der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr).
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle, der Gemeindeganzlei Kriens sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 28. September 2011

GEMEINDERAT KRIENS